

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2 0 0 3 - I

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft.....	2
Baurecht, Bauwesen	2
Bodenschutz, Bodenrecht.....	4
Eisenbahnen	4
Gemeinderecht	4
Gemeindenamen.....	5
Gemeindeverbände.....	6
Grenzen, Gemeindegrenzen	7
Heilvorkommen, Kurwesen	8
Jagd und Fischerei.....	8
Kindergärten, Spielplätze	9
Krankenanstalten.....	9
Land- und Forstwirtschaft	10
Luft, Ozon	11
Militärische Sperrgebiete	12
Natur- und Landschaftsschutz.....	12
Ortsbild, Assanierung.....	14
Raumordnung, Raumplanung.....	15
Schifffahrt.....	17
Schulwesen, Schulsprengel	18
Straße, Verkehrswesen	18
Tierschutz.....	21
Tourismus.....	21
Vergabewesen	23
Ver- und Entsorgung	24
Verwaltungsreform.....	26
Wasser	26
Wohnungswesen.....	26

Abfallwirtschaft

Gesetze

Tirol

- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 44/2003.

Im Abfallwirtschaftsgesetz werden unter anderem die Begriffsbestimmungen, die Grundsätze für die Abfallwirtschaft, die Vorsorge für Behandlungsanlagen und Deponien, die Sammlung und Abfuhr betrieblicher Abfälle sowie die Auflassung von öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien neu geregelt.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. November 2002 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes und des Abfallwirtschaftsgesetzes; LGBl. für Stmk. Nr. 3/2003.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2002, G 229, 230/02, V 55, 56/02, § 6 Abs. 2 des Stmk Kanalabgabengesetzes und § 16 Abs. 5 und Abs. 6 des Stmk Abfallwirtschaftsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. November 2002 über die Aufhebung der Kanalabgabenordnung und der Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur; LGBl. für Stmk. Nr. 5/2003.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2002, G 229, 230/02, V 55, 56/02, die Kanalabgabenordnung und die Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur als gesetzwidrig aufgehoben.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 5. Feber 2003, mit dem das Baupolizeigesetz 1997 und das Bautechnikgesetz geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 40/2003.

Geändert werden unter anderem die Bestimmungen für die Inhalte von Bauplänen (§ 5 Abs. 4) und für den Energieausweis von Bauten (§ 17a).

Niederösterreich

- Gesetz vom 17. Jänner 2003, mit der die NÖ Bauordnung 1996 geändert wird; LGBl. für NÖ 8200-11, Nr. 5/2003.

Unter anderem werden die Bestimmungen für den Bauklassenkoeffizient im Zusammenhang mit der Aufschließungsabgabe (§ 38 Abs. 5), die Bestimmungen für die Ergänzungsabgabe (§ 39 Abs. 3), die Anordnung von Bauwerken auf einem Grundstück (§ 49 Abs. 3) sowie die Regelungen für Vorbauten (§ 52) geändert.

Vorarlberg

- Gesetz vom 10. April 2003 über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 23/2003.

Die Bestimmungen für Bauvorhaben, die dem Interesse des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes entgegenstehen, werden neu geregelt.

Wien

- Gesetz vom 21. Feber 2003, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 10/2003.
Die Bauordnung wird in 43 Punkten geändert. Unter anderem werden die Bestimmungen für Geschäftsstraßen (§ 7e) und Einkaufszentren geändert, wobei Bauvorhaben nicht als Einkaufszentren gelten, die ausschließlich für Kfz-, Landmaschinen- oder Baumaschinenhandel bestimmt sind.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Jänner 2003, Zl. 7-AL-GVB-16/11/2002, mit der Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen nach dem Kärntner Gasgesetz erlassen werden (Kärntner Gassicherheitsverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 2/2003.
Zur Ermittlung der Sicherheitsanforderungen für Gasanlagen ist auf die in der Verordnung angeführten, von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) herausgegebenen Regeln Bedacht zu nehmen.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 11. Feber 2003, mit der die NÖ Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 1090/2-6, Nr. 24/2003.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Mai 2003, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird (Oö. Bau-Übertragungsverordnung); LGBl. für OÖ Nr. 61/2003.
Die Gemeinde Bad Kreuzen überträgt die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei für bauliche Anlagen, für die eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Perg.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Jänner 2003, mit der die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk St Johann im Pongau – Pongau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 12/2003.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Jänner 2003, mit der die Wärmeschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 13/2003.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 2003, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 28/2003.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2003 über die Beschaffenheit der Pflegeheime (Heimbauverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 29/2003.
Die Heimbauverordnung gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, innere Struktur, technische Einrichtungen und bautechnische Erfordernisse.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Jänner 2003, mit der die Verordnung über den Einheitssatz des Anliegerbeirates bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 1/2003.
Der Einheitssatz des Anliegerbeitrages wird mit € 21,76 festgesetzt.
- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Feber 2003 betreffend die Anerkennung einer ÖNORM über Mineralöl-Abscheideanlagen; LGBl. für Wien Nr. 9/2003.

Bodenschutz, Bodenrecht

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 19. November 2002 über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörde für Steiermark (Steiermärkisches Agrarbezirksbehördengesetz 2003); LGBl. für Stmk. Nr. 10/2003.
Zur Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform wird als Behörde erster Instanz die Agrarbezirksbehörde für Steiermark mit dem Sitz in Graz eingerichtet.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz Protokoll „Bodenschutz“; BGBl. Teil III Nr.37/2003.

Eisenbahnen

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit welcher eine Verordnung über die Übertragung der Planung und der Durchführung von Eisenbahninfrastrukturvorhaben an die Österreichischen Bundesbahnen geändert wird (6. ÖBB-Ü-VO-Novelle); BGBl. Teil II Nr. 12/2003.
Die Verordnung wird in zwei Punkten – geringfügig – geändert.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003); BGBl. Teil II Nr. 209/2003.
Die Eisenbahnverordnung gliedert sich in folgende Hauptstücke: Allgemeines, Betriebsleitung, Betriebsbedienstete, Betrieb, Instandhaltung, Aufsicht, Ausnahmen und Übergangsbestimmungen.

Gemeinderecht

Gesetze

Salzburg

- Landesverfassungsgesetz vom 5. Feber 2003, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 35/2003.

Das Salzburger Stadtrecht wird in 16 Punkten geändert. Unter anderem wird festgelegt, dass die Mitglieder der Bauberufungskommission an keine Weisungen gebunden sind.

Tirol

- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 42/2003.
- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 43/2003.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2003, mit der eine Prüfungsordnung für die oö. Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut erlassen wird (Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2003 – Oö. GemPO 2003); LGBl. für OÖ Nr. 34/2003.
Einer Prüfung unterliegen nunmehr die gesamte Gebarung der Gemeinden, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen.

Kundmachungen

Niederösterreich

- Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2003 der Kundmachung über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp betreffend die Erlassung des Bebauungsplanes; LGBl. für NÖ 8201/14-0, Nr. 46/2003.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 12. März 2003, V 77, 78/02-8, den Bebauungsplan der Marktgemeinde Gars am Kamp als gesetzwidrig aufgehoben.

Gemeindenamen

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 2003 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Schattendorf; LGBl. für Bgld. Nr. 24/2003.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Feber 2003 über die Änderung des Namens der Gemeinde „Wenig bei Admont“ in „Wenig im Gesäuse“ (polit. Bezirk Liezen); LGBl. für Stmk. Nr. 13/2003.

Gemeindeverbände

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 2002 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Neuhaus am Klausenbach – Mühlgraben; LGBl. für Bgld. Nr. 6/2003.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 2002 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Grafenschachen; LGBl. für Bgld. Nr. 7/2003.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 2002, mit der die Verordnung, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 10/2003.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 11. Feber 2003, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 1600/2-43, Nr. 26/2003.
Der Gemeindeverband „Regionalentwicklung Schmidatal“ wird eingefügt.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Juli 2003, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 1600/2-44, Nr. 42/2003.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Jänner 2003, mit der der Standesamtsverband Eferding aufgelöst wird; LGBl. für OÖ Nr. 4/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. April 2003, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Brunnenenthal, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, Suben, Taufkirchen an der Pram und der Stadtgemeinde Schärding über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die Errichtung und den Betrieb von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 53/2003.
Der Zweck dieses Verbandes ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur, wobei dieser Zweck durch folgende Aufgaben gewährleistet wird: die Planung und Erschließung von gemeinsamen Betriebsansiedlungsgebieten, die Teilung der Kosten und Erträge, die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2003, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Gaflenz, Großraming, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, Weyer-Land und Weyer-Markt über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die Errichtung und den Betrieb von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 81/2003.
Der Verband „Regionaler Wirtschaftsverband oö Ennstal“ verfolgt folgende Aufgaben: die Planung und Erschließung von gemeinsamen Betriebsansiedlungsgebieten, die Teilung der Kosten und Erträge, die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen, Abstimmung der Wirtschaftsförderung.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 19. Dezember 2002, mit der die Gemeinde Anif aus dem Standesamtsverband Salzburg ausgeschieden wird; LGBl. für Slbg. Nr. 5/2003.

Grenzen, Gemeindegrenzen

Gesetze

Niederösterreich

- Verfassungsgesetz vom 17. Jänner 2003 – Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Niederösterreich) und der Tschechischen Republik; LGBl. für NÖ 0112-0, Nr. 1/2003.
Auf Österreichischer Seite wird in den Marktgemeinden St. Martin und Haugschlag, beide Verwaltungsbezirk Gmünd, der Verlauf der Staatsgrenze geändert.
- Gesetz vom 12. Dezember 2002, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird; LGBl. für NÖ 1030-86, Nr. 10/2003.
Neu geregelt werden bestimmte Grundstücksabtretungen zwischen den Gemeinden Bad Fischau und Wiener Neustadt.
- Gesetz vom 12. Dezember 2002, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird; LGBl. für NÖ 1030-87, Nr. 11/2003.
Bei der Gemeinde Kirchschlag in der Buckligen Welt wird das Wort „Marktgemeinde“ durch das Wort „Stadtgemeinde“ ersetzt.

Wien

- Gesetz vom 28. Feber 2003 über Änderungen der Grenzen zwischen dem 3. und 11. Bezirk; LGBl. für Wien Nr. 14/2003.
Im Bereich der Erdbergstraße wird die Bezirksgrenze zwischen dem 3. und 11. Bezirk geändert.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels und der Gemeinde Steinhaus; LGBl. für OÖ Nr. 29/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels und der Gemeinde Steinhaus; LGBl. für OÖ Nr. 30/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2003 betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinden Ungenach und Zell am Pettenfirst; LGBl. für OÖ Nr. 77/2003.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Mai 2003 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Dobl und der Marktgemeinde Unterpremstätten, je politischer Bezirk Graz-Umgebung; LGBl. für Stmk. Nr. 48/2003.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Mai 2003 über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde St. Veit am Vogau und der Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, je politischer Bezirk Leibnitz; LGBl. für Stmk. Nr. 49/2003.

Heilvorkommen, Kurwesen

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 5. Feber 2003, mit dem das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 41/2003.
Unter anderem werden die Bestimmungen für die Betriebsbewilligung, für die Anstaltsordnung, für die Zurücknahme der Betriebsbewilligung und für die Berufung geändert.

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 2003 über die Festsetzung des Kurbezirkes „Luftkurort – Gebiet – Die Krakau“; LGBl. für Stmk. Nr. 40/2003.
Der Kurbezirk „Luftkurort – Gebiet – Die Krakau“ umfasst zur Gänze die Gebiete der Gemeinden Krakauhintermühlen, Krakaudorf und Krakauschatten.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Mai 2003 über die Festsetzung des Umfanges des Kurgebietes Luftkurort Marktgemeinde Gars am Kamp; LGBl. für NÖ 7600/40-0, Nr. 45/2003.
Das Kurgebiet umfasst die in der Verordnung angeführten Kurzonen I und II.

Kundmachungen, Verlautbarungen

Niederösterreich

- Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2003, mit der die Kundmachung über die Anerkennung von Kurorten geändert wird; LGBl. für NÖ 7600/1-1, Nr. 44/2003.
In der Kundmachung über die Anerkennung von Kurorten wird Gars am Kamp als Luftkurort eingefügt.

Jagd und Fischerei

Gesetze

Vorarlberg

- Gesetz vom 12. Juni 2003 über die Erhebung einer Jagdabgabe (Jagdabgabegesetz); LGBl. für Vlb. Nr. 28/2003.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. April 2003, mit der die Schonzeitenverordnung geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 46/2003.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Dezember 2002 zur Durchführung des Salzburger Fischereigesetzes 2002 (Salzburger Fischereiverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 1/2003.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 21. Jänner 2003, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 20/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Jänner 2003 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 1983 über den Bezirksjagdbeirat (Dritte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983); LGBl. für Tirol Nr. 21/2003.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2003 über die Festlegung des Mindestabschusses an Rotwild im Jagdjahr 2003/2004; LGBl. für VlbG. Nr. 10/2003.

Kindergärten, Spielplätze

Gesetze

Wien

- Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG vom 7. März 2003; LGBl. für Wien Nr. 17/2003.
Kindertagesheime dürfen nur mit Bewilligung der Behörden (Magistrat) betrieben werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die in der Verordnung enthaltenen Anforderungen (§ 9) erfüllt werden.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. März 2003, mit der die Verordnung über die Ausgestaltung von Kinderspielplätzen aufgehoben wird; LGBl. für NÖ 8215/1-1, Nr. 32/2003.

Krankenanstalten

Gesetze

Niederösterreich

- Gesetz vom 7. November 2002, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird (NÖ KAG-Novelle); LGBl. für NÖ 9440-19, Nr. 6/2003.
Das NÖ Krankenanstaltengesetz wird in 20 Punkten geändert.
- Gesetz vom 12. Dezember 2002, mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird; LGBl. für NÖ 9440-20, Nr. 23/2003.
Das NÖ Krankenanstaltengesetz wird erneut in zwei Punkten (§ 66 Abs.5 und § 73b) geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 30. April 2003, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2003); LGBl. für OÖ Nr. 44/2003.
Das Oö Krankenanstaltengesetz wird in 12 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 46/2003.

Vorarlberg

- Gesetz vom 10. April 2003 über eine Änderung des Spitalgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 19/2003.

Kundmachungen

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Jänner 2003, Zl.-2V-LG-549/12-2003, über die Aufhebung einer Wortfolge in § 14 Abs. 1 letzter Satz und des § 14 Abs. 2 letzter Satz des Krankenanstalten-Betriebsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Ktn. Nr. 4/2003.

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 19. Dezember 2002, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 10/2003.
Die Bestimmungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung werden im Flurverfassungs-Landesgesetz aufgenommen.
- Gesetz vom 19. Dezember 2002, mit dem das Güter- und Seilwege-Landesgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 11/2003.
Wird für die Einräumung eines Bringungsrechtes eine forstrechtliche Bewilligung (Rodungsbewilligung), eine wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde auch auf die Entscheidung über die Erteilung dieser Bewilligungen.
- Gesetz vom 6. Feber 2003 über die Wald- und Weidenutzungsrechte (Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte – Landesgesetz K-WWLG); LGBl. für Ktn. Nr. 15/2003.
Das Wald- und Weidenutzungsrechte – Landesgesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Neuregulierung und Regulierung von Nutzungsrechten, Ablösung von Nutzungsrechten, Sicherung von Nutzungsrechten (Einforstungsrechten), Elementarholzbezugsrechte und Holzbezugsrechte im Bedarfsfall, besondere Felddienstbarkeiten, Behörden und Verfahrensbestimmungen, Strafbestimmungen, Schluss- und Übergangsbestimmungen.
- Gesetz vom 3. April 2003, mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 23/2003.
Die Bestimmungen für Verwaltungsübertretungen sowie Verweisungen werden geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 5. Feber 2003, mit dem das Salzburger Landmaschinenfondsgesetz 1993 aufgehoben wird; LGBl. für Slbg. Nr. 39/2003.
- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 58/2003.
Unter anderem werden die Bestimmungen für die Einleitung des Teilungsverfahrens, für die Parteien im Hauptteilungsverfahren, für die Ansprüche der Parteien sowie für die Umweltverträglichkeitsprüfung neu geregelt.

Wien

- Gesetz vom 10. März 2003, mit dem das Wiener Weinbaugesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 18/2003.
Das Weinbaugesetz wird in 22 Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung); BGBl. Teil II Nr. 19/2003.
Die Verordnung findet Anwendung auf forstlichen Bewuchs im Sinne des Forstgesetzes, auf Holz und deren Erzeugnisse mit oder ohne Rinde, welche von Holzschädlingen befallen sind oder als deren Vermehrungsstätten geeignet sind.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung; BGBl. Teil II Nr. 25/2003.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 2003, mit der Bestimmung des Weinbaugesetzes 2001 ausgeführt werden (Weinbauverordnung); LGBl. für Bgld. Nr. 25/2003.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 2003, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 41/2003.

Kundmachungen, Protokolle

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft – Protokoll „Berglandwirtschaft“; BGBl. Teil III Nr. 35/2003.

Luft, Ozon

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionshöchstmengengesetz-Luft, EG-L) erlassen sowie das Ozongesetz und das Immissionsschutzgesetz-Luft geändert werden; BGBl. Teil I Nr. 34/2003.
Ziel dieses Gesetzes ist die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen durch die Festlegung nationaler Emissionshöchstmengen.

Niederösterreich

- Gesetz vom 12. Dezember 2002, mit dem das NÖ Luftreinhaltegesetz aufgehoben wird; LGBl. für NÖ 8100-3, Nr. 21/2003.

Militärische Sperrgebiete

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Marwiesen; BGBl. Teil II Nr. 150/2003.
Bestimmte Gebiete im Bereich des Truppenübungsplatzes Marwiese in der Gemeinde Paternion werden zum Sperrgebiet erklärt, wobei die Erklärung zum Sperrgebiet nur während der Zeiträume militärischer Übungen gilt.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der das Munitionslagergesetz wiederverlautbart wird; BGBl. Teil I Nr. 9/2003.
Das Munitionslagergesetz gliedert sich in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Beschaffenheit und Errichtung von Munitionslagern, Sicherheit von Munitionslagern, Entschädigung, Straf-, Sonder- und Schlussbestimmungen.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 11. Feber 2003, mit dem das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 novelliert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 38/2003.
Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Naturschutzbeirates werden geändert.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Jänner 2003, Zl. 8NAT-49/82/2002, mit der derzeit als Landesgesetze in Geltung stehende Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen neu erlassen werden; LGBl. für Ktn. Nr. 1/2003.
Die in der Verordnung angeführten 103 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die gemäß § 69 Abs. 4 oder Abs. 5 des Kärntner Naturschutzgesetzes als Landesgesetz in Geltung gesetzt wurden, werden unverändert neu erlassen.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Dezember 2002, mit der die Verordnung über die Naturschutzgebiete geändert wird; LGBl. für NÖ 5500/13-24, Nr. 8/2003.
Das Naturschutzgebiet „Hundsau“ wird aufgenommen. Die Bestimmungen für die Ausnahmen vom Eingriffsverbot in § 3 werden geändert; zusätzlich werden Beschränkungen der Ausübung der Jagd und Fischerei neu festgelegt (§ 3a).

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Mai 2003, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich von Seen festgelegt werden (3. Oö. Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung); LGBl. für OÖ Nr. 59/2003.
Für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet von Altmünster und Traunkirchen werden Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö Naturschutzgesetz im Bereich von Seen festgelegt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 18. Juni 2003 über die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten, Naturparken, geschützten Landschaftsteilen, Naturdenkmälern, Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten (Oö. Naturschutz-Kennzeichnungsverordnung); LGBl. für OÖ Nr. 72/2003.
Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale, Europaschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind durch Hinweistafeln nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2003 über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung); LGBl. für OÖ Nr. 73/2003.
Die Artenschutzverordnung enthält unter anderem Maßnahmen zum Schutz der engeren Lebensräume geschützter Pflanzen sowie geschützter Tiere.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2003, mit der die Nationalparkerklärung betreffend den „Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge“ geändert wird (2. Erklärung zur Nationalparkerklärung „Oö. Kalkalpen“); LGBl. für OÖ Nr. 82/2003.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2002, mit der Teile der Gemeinde Fusch an der Großglocknerstraße zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Rotmoos-Käfertal-Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 9/2003.
Im Natur- und Europaschutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt, wobei unter anderem die bisher ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, die Erhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen und die Durchführung von Schitouren vom Verbot ausgenommen sind.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. März 2003, mit der die Pilzeschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 33/2003.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Oktober 2002 über die Erklärung von Gebieten der Schwarzen und Weißen Sulm zum Europaschutzgebiet Nr. 3; LGBl. für Stmk. Nr. 8/2003.
Das Europaschutzgebiet Nr. 3 „Schwarze und Weiße Sulm“ dient der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage A aufgelisteten Schutzgüter.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Feber 2003 über die Erklärung des Wörschacher Mooses und ennsnahe Bereiche zum Europaschutzgebiet Nr. 4; LGBl. für Stmk. Nr. 14/2003.
Das Europaschutzgebiet Nr. 4 „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ dient der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage A aufgelisteten Schutzgüter.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Feber 2003 über die Erklärung von Gebieten des Gesäuses zum Nationalpark; LGBl. für Stmk. Nr. 15/2003.
Die Abgrenzung des Nationalparks und die Untergliederung in Natur- und Bewahrungszonen erfolgt durch die planliche Darstellung in der Anlage.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Feber 2003, mit der der Nationalparkplan für den Nationalpark Gesäuse erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 16/2003.

Der Nationalparkplan gliedert sich in die Abschnitte Naturraum (Fauna und Flora, Gewässer, Höhlen und geologische Formationen, Wald, Wild, Wassertiere, nachhaltige Almwirtschaft), Besucher/Besucherinnen sowie Schlussbestimmungen.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard; LGBl. für VlbG. Nr. 5/2003.
Unter anderem werden für bestimmte Verbotsregelungen Ausnahmen festgelegt.
- Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet Faludriga-Nova in Raggal; LGBl. für VlbG. Nr. 7/2003.
Im Naturschutzgebiet sind alle Einwirkungen zu vermeiden, die dieses in seinem besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Wert beeinträchtigen. Nur mit behördlicher Bewilligung sind die Errichtung und Änderung von Anlagen, wie Gebäude, Straßen und Wege, Brücken, Leitungen oder Einfriedungen, Geländeänderungen oder die Beeinträchtigung der Wassergüte gestattet.
- Verordnung der Landesregierung über die Einschränkung des Uferschutzbereiches des Werkskanales „Schindlerkanal“ in Kennelbach; LGBl. für VlbG. Nr.8/2003.
- Verordnung der Landesregierung über das Landschaftsschutzgebiet „Sandgrube“ in Mäder und Altach; LGBl. für VlbG. Nr. 9/2003.
Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur oder Landschaft zu beeinträchtigen. Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten mit Booten zu fahren, zu reiten, Bäume und Sträucher zu entfernen, Feuer zu entfachen, zu kampieren oder Abfälle zurückzulassen.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Verwall“; LGBl. für VlbG. Nr. 12/2003.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Verwall“; LGBl. für VlbG. Nr. 31/2003.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. Feber 2003 betreffend die Festlegung und Einteilung des Nationalparkgebietes (Wiener Nationalparkverordnung); LGBl. für Wien Nr. 6/2003.
Im Plan der Verordnung werden Naturzonen, Naturzonen mit Managementmaßnahmen, Außenzonen – Verwaltungszonen sowie Außenzonen – Sonderbereiche abgegrenzt.

Ortsbild, Assanierung

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Feber 2003 über die Festlegung eines Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977/1998 in Hartberg; LGBl. für Stmk. Nr. 26/2003.
Die in der Anlage dargestellten Teile der Stadtgemeinde Hartberg werden als Schutzgebiet nach dem Ortsbildschutzgesetz erklärt.

Raumordnung, Raumplanung

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 und das Bebauungsgrundlagengesetz geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 55/2003.
Im Raumordnungsgesetz werden die Bestimmungen für lärmbelastete Flächen im Bauland, für die Freigabe von Aufschließungsgebieten und für die Änderung des Flächenwidmungsplanes neu geregelt.

Steiermark

- Gesetz vom 24. September 2002, mit dem das Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 2002); LGBl. für Stmk. Nr. 20/2003.
Geändert werden unter anderem die Raumordnungsgrundsätze, die Bestimmungen für Gewerbegebiete und Einkaufszentren, die Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik und für privatwirtschaftliche Maßnahmen, die Bauungsfristen und Vorbehaltsflächen.
- Gesetz vom 10. Dezember 2002, mit dem das Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 22/2003.
Geändert werden unter anderem die Benachrichtigungsbestimmungen bei der Änderung von Flächenwidmungsplänen.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Dezember 2002, mit der die Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland geändert wird; LGBl. für NÖ 8000/85-1, Nr. 34/2003.
In der Anlage 1 wird der Plan mit der Blattnummer 58 (Baden) ausgetauscht sowie Änderungen in der Anlage 4 bei den Gemeinden Gablitz und Mauerbach vorgenommen.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Juni 2003, mit der die Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns geändert wird; LGBl. für NÖ 8000/35-1, Nr. 49/2003.
In der Anlage 1 wird der Plan ausgetauscht, und in der Anlage 3 werden Bestimmungen für die Gemeinde St. Valentin geändert.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 31. Jänner 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 10/2003.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in Unterregau mit Grundstücksflächen von 64.050 m² (Metropol), 40.490 m² (Hornbach) sowie 15.000 m² (Bellaflora) als Gebiete für Geschäftsbauten zulässig sind.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 31. Jänner 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 11/2003.
Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Enns mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 10.632 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf für Handelsbetriebe, die keine

Lebensmittel der Grundversorgung anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m² zulässig.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 28. März 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 35/2003.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Statutarstadt Wels mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 56.906 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 12.900 m² zulässig.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 28. März 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 39/2003.

Auf Grund einer Grundlagenforschung wird bestimmt, dass die Widmung von Grundstücken in der Landeshauptstadt Linz mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 17.944 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zulässig ist. Auf der im Flächenwidmungsplan zu bezeichnenden Fläche ist die Errichtung von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 20.000 m² zulässig.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Dezember 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt Bischofshofen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Bischofshofen – Projekt an der Kreuzung Molkereistraße/Dr.-A.-Heinrich-Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 6/2003.

Die Verwendung von Grundstücken in der Stadt Bischofshofen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 4.000 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Dezember 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Salzburg – Projekt an der Kreuzung Eberhard-Fugger-Straße/Borromäumstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 7/2003.

Die Verwendung eines Grundstückes in der Stadt Salzburg für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.000 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Dezember 2002 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Bad Gastein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Bad Gastein – Projekt an der Kreuzung Gasteiner Straße/Poserstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 14/2003.

Die Verwendung von Grundstücken in der Gemeinde Bad Gastein für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.220 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. März 2003, mit der die Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt an der Kreuzung Salzachtal Straße – Auffahrt zur Brücke über die Eisenbahn geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 32/2003.

Eine zusätzliche Grundstücksnummer wird in die Standortverordnung eingefügt.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. April 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt St Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt St Johann im Pongau – Projekt an der Industriestraße); LGBl. für Slbg. Nr. 49/2003.

Die Verwendung von Grundstücken in der Stadt St. Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- und Gartenmärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.900 m² zulässig.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 12/2003.
Ein bestimmtes Grundstück in der KG Ramsberg wird von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Reute festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 14/2003.
Für die Marktgemeinde Reute wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt, innerhalb derer die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V zulässig ist.
- Verordnung der Landesregierung vom 23. April 2002, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 16/2003.
Ein bestimmtes Grundstück in der KG Rum wird von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reute und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 22/2003.
Bestimmte Grundstücke in der KG Lechaschau werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 21. Jänner 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 24/2003.
Ein bestimmtes Grundstück in der KG Kundl wird von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.

Kundmachungen und Protokolle

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung – Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“; BGBl. Teil III Nr. 36/2003.

Schifffahrt

Verordnung

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. April 2003, Zahl: 8 Sch-51/13/2003, mit der Teile des Wörther Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten werden; LGBl. für Ktn. Nr. 16/2003.
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. April 2003, Zl. 8 Sch-20/105/2003, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. April 2002, Zl. 8 Sch-20/97/2002, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 18/2003.
Die Anzahl der Motorfahrzeuge der gewerblichen Schifffahrt wird auf dem Wörthersee mit 48, auf dem Ossiacher See mit 12, auf dem Millstätter See mit 16 und auf dem Weißensee mit 2 begrenzt.

Schulwesen, Schulsprenkel

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 4. März 2003, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 27/2003.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 25. Feber 2003, ZI.-OG1-24/6-2003, mit der die Schulsprenkel (deckungsgleichen Schulsprenkel) für die Volksschulen Ebenthal, Gurnitz, Mieger, Radsberg, Feistritz/Rosental, Ferlach (1, 2 und 3), Windisch-Bleiberg, Grafenstein, Keutschach am See, Köttmannsdorf, Krumpendorf am Wörther See, Ludmannsdorf, Ottmanach, St. Thomas am Zeiselberg, Maria Rain, Karnburg, Maria Saal, Moosburg, Tigring, Poggersdorf, Wabelsdorf, Pörschach am Wörther See, Reifnitz, St. Margareten im Rosental, Schiefeling am See, Techelsberg am Wörthersee, Zell-Pfarre, Zell-Winkel (Expositur) in den Gemeinden des politischen Bezirkes KLAGENFURT-LAND festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 7/2003.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. Feber 2003, mit der der NÖ Musikschulplan geändert wird; LGBl. für NÖ 5200/2-4, Nr. 31/2003.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. März 2003 über die Schulsprenkel der berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich; LGBl. für NÖ 5000/60-0, Nr. 36/2003.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 29. April 2003, mit der die Hauptschulsprenkelverordnung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 36/2003.

Straße, Verkehrswesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 3. April 2003, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 24/2003.
Einzelne Bestimmungen für die Lippitzbacher Straße werden in den Anlagen geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 21. Jänner 2003, mit dem das Steiermärkische Parkgebührengesetz 1979 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 32/2003.

Tirol

- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Parkabgabegesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 48/2003.
Die Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe sowie die Art der Entrichtung und über die Kontrolleinrichtungen werden geändert.

Vorarlberg

- Gesetz vom 16. Jänner 2003 über eine Änderung des Straßengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 3/2003.
Unter anderem werden die Kundmachungsbestimmungen geändert.

Verordnung

Bund

- Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, mit der die Verordnung über verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf einem Teilbereich der A 12 Inntalautobahn geändert wird; BGBl. Teil II Nr. 192/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des vorläufigen Trassenverlaufes des Teilabschnittes Aich-Althofen/Drau im Zuge der Koralmbahn Graz-Klagenfurt; BGBl. Teil II Nr. 194/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des vorläufigen Trassenverlaufes des Teilabschnittes Wettmannstätten-St. Andrä im Zuge der Koralmbahn Graz-Klagenfurt; BGBl. Teil II Nr. 195/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des vorläufigen Trassenverlaufes des Teilabschnittes Feldkirchen-Wettmannstätten im Zuge der Koralmbahn Graz-Klagenfurt; BGBl. Teil II Nr. 196/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des vorläufigen Trassenverlaufes des Teilabschnittes St. Andrä-Aich im Zuge der Koralmbahn Graz-Klagenfurt; BGBl. Teil II Nr. 197/2003.
- Verordnung des Landeshauptmannes, mit der in Tirol verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden; BGBl. Teil II Nr. 278/2003.
Ziel dieser Verordnung ist es, die durch Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Im Sanierungsgebiet ist an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr das Fahren mit LKW verboten.
- Verordnung des Landeshauptmannes, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot); BGBl. Teil II Nr. 279/2003.
Ziel dieser Verordnung ist es, die durch Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Im Sanierungsgebiet ist das Fahren mit LKW mit den in der Verordnung angeführten Gütern verboten.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der im Jahr 2003 zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Ferienreiseverordnung 2003); BGBl. Teil II Nr. 293/2003.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 2003, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraße in Wallern aufgelassen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 23/2003.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Jänner 2003 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 5/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Pyrawanger Straße im Gebiet der Gemeinde Esternberg wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 26/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Eberstalzeller Straße im Gebiet der Gemeinde Steinhaus wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 27/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Münzbacher Straße im Gebiet der Gemeinde Windhaag bei Perg wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2003 betreffend die Widmung und Einreihung sowie Einreihung eines Straßenabschnittes als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 36/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Wiener Straße im Gebiet der Stadtgemeinde Krems, die künftig Krusteiner Straße heißt, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2003 betreffend die Umlegung einer Landesstraße sowie Umbenennung und Widmung und Einreihung eines Abschnittes als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 37/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Steyrer Straße im Gebiet der Gemeinde Dietach wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. März 2003 betreffend die Umlegung sowie Umbenennung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 38/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Landesstraße B 122 im Gebiet der Gemeinde Rohr im Kremstal wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Mai 2003 betreffend die Umlegung und Einreihung von Straßenabschnitten als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 54/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Altheimer Straße im Gebiet der Marktgemeinde Altheim wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Mai 2003 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 55/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Sighartinger Straße im Gebiet der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Mai 2003 betreffend die Umlegung und Einreihung von Straßenabschnitten als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 56/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Thalgau Straße im Gebiet der Gemeinde St. Lorenz wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Mai 2003 betreffend Einreihung und Aufhebung der Einreihung von Straßen als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 57/2003.
Ein bestimmter Abschnitt des derzeitigen Güterweges „Oberschwarzberg“ im Gebiet der Gemeinde Schwarzenberg im Böhmerwald wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 18. Juni 2003 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 67/2003.
Ein bestimmter Abschnitt der Kallinger Straße im Gebiet der Gemeinde Diersbach wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Dezember 2002, mit der ein Teil der Kienbergwand-Landesstraße umgelegt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 8/2003.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Jänner 2003 über die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Gemeinden Henndorf am Wallersee und Eugendorf (Straßenbaugebietsverordnung – Umfahrung Henndorf); LGBl. für Slbg. Nr. 15/2003.

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 1. April 2003 über die Aufhebung des Punktes 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, mit dem eine Geschwindigkeitsbeschränkung für das gesamte Ortsgebiet von Volders verfügt wurde; LGBl. für Tirol Nr. 27/2003.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 25. Februar 2003, V 73/02-6, Punkt 1 der Verordnung der BH Innsbruck vom 4. November 1993, mit dem für das gesamte Ortsgebiet von Volders eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h verfügt wurde, als gesetzwidrig aufgehoben.

Tierschutz

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 2003, mit der Bestimmungen des Bgld. Tierschutzgesetzes 1990 ausgeführt werden (Bgld. Tierschutzverordnung); LGBl. für Bgld. Nr. 11/2003.
Die Bgld. Tierschutzverordnung gliedert sich in folgende fünf Hauptstücke: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften, besondere Vorschriften in der Nutztierhaltung, Töten und Schlachten von Nutztieren, Tierhaltungsvorschriften im außerlandwirtschaftlichen Bereich, Schlussbestimmungen.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Jänner 2003, mit der die Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen; LGBl. für NÖ 4610/2-3, Nr. 3/2003.
Die Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wird in 20 Punkten geändert.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Jänner 2003, mit der Bestimmungen über die tiergerechte Haltung bestimmter Nutztierarten erlassen werden (Tiergerechtheitsindex Nutztiere – TGI); LGBl. für Slbg. Nr. 22/2003.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2003 über die Haltung bestimmter Tierarten (Tierhaltungsverordnung 2003); LGBl. für VlbG. Nr. 30/2003.

Tourismus

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 12. Dezember 2002, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 20/2003.
Das Tourismusgesetz wird in 32 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 5. Feber 2003, mit dem das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 geändert werden und das Oö. Kurtaxengesetz aufgehoben wird (Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 2003); LGBl. für OÖ Nr. 12/2003.
Unter anderem werden die Rechtsform und Aufgaben (§ 4), die Errichtung und Auflösung (§ 4a), die Liquidation (§ 4b) und die Organe von Tourismusverbänden (§ 5) neu geregelt.

Salzburg

- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Kurtaxengesetz 1993 und das Ortstaxengesetz 1992 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 59/2003.

Steiermark

- Gesetz vom 19. November 2002, mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 und das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (NFWAG) 1980 geändert und das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz aufgehoben wird; LGBl. für Stmk. Nr. 9/2003.
Das Tourismusgesetz wird in 50 Punkten geändert. Geändert werden insbesondere die Bestimmungen für die regionale Zusammenarbeit (§ 9) und für den Tourismusförderungsfonds (§ 39a).

Verordnung

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 2002 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes; LGBl. für Bgld. Nr. 2/2003.
In der Gemeinde Hackenberg wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Regionalverbandes Mittelburgenland geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 13/2003.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 12. Feber 2003 über die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen (Oö. Ortsklassenverordnung 2003); LGBl. für OÖ Nr. 16/2003.
Die Gemeinden des Landes Oberösterreich werden in die vier Ortsklassen A-D, bzw. St (Linz, Steyr und Wels) eingestuft.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 12. Feber 2003 über die Errichtung von Tourismusverbänden; LGBl. für OÖ Nr. 17/2003.
Für das Gebiet der in der Verordnung genannten Tourismusgemeinden wird jeweils ein Tourismusverband mit der entsprechenden Bezeichnung und dem Sitz der in der genannten Tourismusgemeinde errichtet.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Jänner 2003 zur Änderung der Verordnung, mit der Fremdenverkehrsverbände errichtet werden, der Ortsklassenverordnung, der Rechnungswesenverordnung und der Beitragsgruppenverordnung; LGBl. für Slbg. Nr. 2/2003.
Für die Stadt Salzburg wird mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2003 ein Tourismusverband „Salzburger Altstadt“ errichtet, für den die Ortsklasse C festgesetzt wird.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. März 2003, mit der die steirischen Gemeinden nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in Ortsklassen eingeteilt werden (Ortsklassenverordnung); LGBl. für Stmk. Nr. 25/2003.

Die Gemeinden des Landes Steiermark werden den Ortsklassen A-D zugeordnet, wobei Graz unabhängig von ihrer Maßzahl die Ortsklasse „Statutarstadt“ bildet.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 2003, mit der die Verordnung, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird, geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 30/2003.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. März 2003, mit der die Verordnung über die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 31/2003.

Kundmachungen, Protokolle und Abkommen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus „Protokoll Tourismus“; BGBl. Teil III Nr. 34/2003.

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 23. April 2003 über die Wiederverlautbarung des Salzburger Tourismusgesetzes; LGBl. für Slbg. Nr. 43/2003.
Das Tourismusgesetz gliedert sich in die Teile Tourismusverbände, Tourismusförderungsfonds sowie gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen.

Vergabewesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 24. April 2003 über die Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Burgenland (Bgl. Vergabe-Nachprüfungsgesetz – VNPG); LGBl. für Bgl. Nr. 34/2003.

Kärnten

- Gesetz vom 3. April 2003, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und ein Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz erlassen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 17/2003.

Niederösterreich

- Gesetz vom 12. Dezember 2002, mit dem das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz beschlossen wird; LGBl. für NÖ 7200-0, Nr. 20/2003.

Steiermark

- Gesetz vom 25. März 2003 über die Nachprüfung von Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Steiermärkisches Vergabe-Nachprüfungsgesetz); LGBl. für Stmk. Nr. 43/2003.

Vorarlberg

- Gesetz vom 9. Jänner 2003 über die Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen (Vergabenachprüfungsgesetz); LGBl. für Vlb. Nr. 1/2003.

Wien

- Landesgesetz vom 30. Juni 2003, mit dem der Rechtsschutz hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen geregelt wird – Wiener Vergaberechtsschutzgesetz (WVRG); LGBl. für Wien Nr. 25/2003.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Mai 2003 über die Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2002;); LGBl. für OÖ Nr. 62/2003.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz; LGBl. für VlbG. Nr. 2/2003.

Wien

- Verordnung der Landesregierung vom 30. Juni 2003 über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99; LGBl. für Wien Nr. 26/2003.

Kundmachungen

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 28. März 2003 zur Aufhebung zweier noch geltender Bestimmungen der Landesvergabeordnung; LGBl. für Slbg. Nr. 54/2003.

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Jänner 2003 über die Aufhebung einer Wortfolge im Vergabegesetz; LGBl. für die Stmk. Nr. 4/2003.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2002, G 185/02, erkannt, dass die Wortfolge „das Land“ in § 12 Abs. 1 Z. 1 des Stmk Vergabegesetzes 1998 bis zum Ablauf des 31. August 2002 verfassungswidrig war.

Ver- und Entsorgung

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Sickerwasseremissionen aus Abfalldeponien (AEV Deponiesickerwasser); BGBl. Teil II Nr. 263/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Holzwerkstoffen (AEV Holzwerkstoffe); BGBl. Teil II Nr. 264/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen (AEV Fahrzeugtechnik); BGBl. Teil II Nr. 265/2003.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Kühlsystemen und Dampferzeugern (AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger); BGBl. Teil II Nr. 266/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien (AEV Wasch- und Chemischreinigungsprozesse); BGBl. Teil II Nr. 267/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern (AEV Medizinischer Bereich); BGBl. Teil II Nr. 268/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Textilveredelung und Behandlung (AEV Textilveredelung und –behandlung); BGBl. Teil II Nr. 269/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen (AEV Explosivstoffe); BGBl. Teil II Nr. 270/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Verbrennungsgas (AEV Verbrennungsgas); BGBl. Teil II Nr. 271/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von organischen Chemikalien (AEV organische Chemikalien); BGBl. Teil II Nr. 272/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von anorganischen Chemikalien (AEV anorganische Chemikalien); BGBl. Teil II Nr. 273/2003.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Dezember 2002, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 3/2003.

Niederösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 17. Juni 2003, mit der die NÖ Tierkörperbeseitigungsverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 6440/1-13, Nr. 47/2003.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 17. Feber 2003, mit der die Tierkörperbeseitigungs-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 17/2003.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 28. Mai 2003, mit der die Verordnung vom 17. Dezember 2001 über die Einsammlung, Abfuhr, Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (Tierkörperverwertungsverordnung 2002) geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 42/2003.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Feber 2003, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die zulässige Einleitung von kaltreinerhaltigen Abwässern in den Misch- oder Schmutzwasserkanal, LGBl. für Wien Nr. 75/1990, geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 8/2003.

Verwaltungsreform

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 20. März 2003 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz – Bgld. BH-G); LGBl. für Bgld. Nr. 26/2003.
Das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz regelt unter anderem die politischen Bezirke (§ 1), die Bezirkshauptmannschaften (§ 2), deren Aufgaben (§ 3) und deren organisatorische Gliederung (§ 5) im Burgenland.

Wasser

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 28. Mai 2003 zum Schutz der „Thermalwassernutzung Gallspach TH“ der Institut Zeileis GesmbH und Co KG (Grundwasserschongebietsverordnung Gallspach); LGBl. für OÖ Nr. 65/2003.
In der Verordnung werden die innerhalb der Schongebietsgrenzen geltenden bewilligungs- bzw. anzeigepflichtigen Maßnahmen sowie die im gesamten Schongebiet verbotenen Maßnahmen angeführt.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen); BGBl. Teil III Nr. 24/2003.

Wohnungswesen

Gesetze

Wien

- Gesetz vom 21. Feber 2003, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 11/2003.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 41/2003.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 über die Festlegung der Einkommensgrenzen der förderbaren Person (Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2003); LGBl. für OÖ Nr. 18/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 über die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen (Oö. Eigenheim-Verordnung 2003); LGBl. für OÖ Nr. 19/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 über die Förderung von Miet- und Eigentumswohnungen sowie von Reihenhäusern, Kleinhausbauten und Wohnheimen (Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2003); LGBl. für OÖ Nr. 20/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 über die Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern und Wohnheimen (Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2003); LGBl. für OÖ Nr. 21/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 über die Wohnbeihilfe (Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2003); LGBl. für OÖ Nr. 22/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 über die Kaufförderung von nicht geförderten Wohnungen, Eigenheimen und Reihenhäusern (Oö. Kaufförderungs-Verordnung 2003); LGBl. für OÖ Nr. 23/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 über die Förderung der Errichtung und Fertigstellung von im Rohbau stehenden Wohnungen, Eigenheimen und Reihenhäusern (Oö. Fertigstellungsförderungs-Verordnung 2003); LGBl. für OÖ Nr. 24/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 28. Feber 2003 über die Förderung von Energiegewinnungsanlagen, die erneuerbare Energieträger nutzen (Oö. Energiespar-Verordnung 2003); LGBl. für OÖ Nr. 25/2003.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Feber 2003, mit der die Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 18/2003..

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. April 2003, mit der die Neubauverordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 21/2003.